

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

- nachstehend auch als „**Mandant**“ bezeichnet -

und



gabor partners rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Alexanderstraße 104 | 70180 Stuttgart
Sitz und Registergericht: Amtsgericht Stuttgart | HRA 740307

Persönlich haftende Gesellschafterin:
gabor management rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sitz und Registergericht: Stuttgart | HRB 789906

Geschäftsführer: Rechtsanwalt Roger Gabor

<http://www.gabor-partners.de>
Telefon: 0711 340359-00
Telefax: 0711 340359-10
info@gabor-partners.de

- nachstehend auch als „**Rechtsanwälte**“ bezeichnet -.

Die Rechtsanwälte beraten und vertreten den Mandanten gegenwärtig in der Angelegenheit:

Eine steuerrechtliche / öffentlich-rechtliche Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwälte erfolgt jedoch nicht.

Diese Gebührenvereinbarung gilt auch für eventuelle künftige Angelegenheiten, soweit nicht Anderweitiges schriftlich vereinbart ist.

Für die Beratung und Vertretung wird abweichend von den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vereinbart, dass die Rechtsanwälte nach Zeitaufwand, nämlich mit , - € / Stunde zuzüglich Auslagen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet werden. Reisezeiten werden als Zeitaufwand voll vergütet. Vereinbart ist, dass die Vergütung von Anfang an zu bezahlen ist.

Die Rechtsanwälte haben darauf **hingewiesen**, dass sich die Höhe der Gebühren gemäß RVG nach dem jeweiligen Gegenstandswert der Angelegenheit (wirtschaftlichem Interesse) richten würde und dass die abweichend vereinbarte Zeitvergütung die gesetzlichen Gebühren übersteigen kann. Im Falle eines Obsiegens bei einer gerichtlichen Streitigkeit ist die Erstattung auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Sollten Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An deren Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Dasselbe gilt für etwaige Lücken. § 139 BGB wird abbedungen.

Stuttgart, den
